



EMBASSY OF SWITZERLAND
IN NIGERIA

Ref.: 222.4(N) - CB/hy ✓

LAGOS, den 2. Mai 1973

P.O. Box 536
11, Anifowoshe Street
(Victoria Island)
Telephone: 25277/25278
Telegram Address: AMBASUISSE ✓

An die Handelsabteilung des
Eidg. Volkswirtschaftsdepartements

3003 B e r n

| | |
|-------------------------|---------------------------|
| E.V.D. HANDELSABTEILUNG | |
| No | Nigeria 863.0.1. |
| GATT | |
| EE | |
| 10. MAI 1973 | <i>Al - Spec</i> |
| | <i>- v.w.v.z</i> |
| | <i>- med. - H.w.e.l.g</i> |
| Kopie an | <i>215. Lagos</i> |

Nigerianisierung

Herr Botschafter,

Mit meinen Schreiben vom 14.1.1971 und 7.3.1972 berichtete ich Ihnen einiges Grundsätzliches zum Thema und erläuterte die in Kraft gesetzten gesetzgeberischen Massnahmen. Zur

Rekapitulation

darf ich folgende wichtige Elemente wiederholen:

1. Der Begriff der Nigerianisierung beinhaltet zwei Forderungen:
 - a) die teilweise Ueberführung, gegen Entschädigung, ausländischen Eigentums an Produktionsmitteln, besonders des im Produktionsprozess investierten Kapitals, in den Besitz nigerianischer Staatsangehöriger
 - b) den Heranzug nigerianischer Kader in die Führung der Unternehmungen.

Die Nigerianisierung ist strikte zu trennen von der Nationalisierung, bei der das Eigentum an Produktionsmitteln an den Staat übertragen wird.

2. Die Gesetzgebung, mit der die beiden genannten Forderungen zu erreichen getrachtet werden, ist im "Nigerian Enterprise Promotion Decree, 1972" enthalten. - Welchen Respekt dieses Dekret den Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung, vor allem der Investition, bezeugt, geht am besten daraus hervor, dass keine der hier niedergelassenen Schweizer Unternehmungen, die für unsere Aussenwirtschaft ins Gewicht fallen, davon wesentlich berührt wird. Hingegen dürften Kleinunternehmer und -händler, vor allem aus dem arabischen und indischen Raum, davon betroffen werden (wer allerdings dieser Rassen Begabung kennt, den Gesetzen ausschliesslich formale Geltung zuzuerkennen, der wird sich über die materiellen Auswirkungen keine Illusionen machen).
3. An flankierenden Massnahmen sind zu nennen:
- a) die 40 %ige Beteiligung der Bundesregierung an ausländischen Banken
 - b) die von der Zentralbank verfügte Verpflichtung der Handelsbanken, Kredite an in- und ausländische Schuldner gemäss einer fixierten Proportion auszugeben (diese wurde einmal abgeändert, und die Verpflichtung kann verhältnismässig leicht den wirtschaftlichen Notwendigkeiten angeschneidert werden).
 - c) die Regierungsbeteiligung in sogenannten "strategischen Sektoren", wie Oel, Erdgasverflüssigung, Stahl, Petrochemie (die drei letzteren sind noch im Planungsstadium).
 - d) die Handhabung der "expatriate quota", also der Anzahl Ausländer, die in einer bestimmten Unternehmung arbeiten dürfen.

Der

wirtschaftliche Hintergrund

vor dem sich die Nigerianisierung abspielen sollte, sei hier mit einigen Schlagworten charakterisiert: privatwirtschaftliches System mit Hang zu publizitätswirksamen Interventionismus - grosser Markt (Bevölkerung ca. 60 Mio), wenig transparent - drittgrösstes Nationaleinkommen des Kontinents hinter Südafrika und Aegypten - sehr ungleichmässig verteilte Kaufkraft, eines der geringsten per capita Einkommen des Kontinents - mehrjähriger wirtschaftlicher Boom dank Erdöl - parallel dazu starke Verbesserung Devisenlage trotz drastischer Importzunahme - grosse Zuwachsrate der industriellen Produktion (1971-73 über 10 % pro Jahr), aber sektoral unterschiedliche Entwicklung - stagnierende Landwirtschaft aber verbesserte Aussichten dank Anziehen Kakao-preise - traditionelle Arbeitslosigkeit, geringe Arbeitsproduktivität, wenig geschulte Arbeitskräfte, aber bedeutendes Potential für wirtschaftliche Entwicklung dank Rohstoffvorkommen - ausgeprägter Glaube an industriellen Fortschritt - entscheidungsunwillige, korrupte Administration, aber Einsicht in wirtschaftliche Zusammenhänge und Kompetenz in oberster Führung - gutes Investitionsklima.

Diese Streiflichter erhellen: das Streben nach wirtschaftlicher Entwicklung ist vorhanden, das notwendige Potential liegt bereit, und die Hinderungsgründe des wirtschaftlichen Fortschrittes sind den entscheidenden Kreisen bekannt.

Zu Beginn des Jahres 1971 hatte ich Ihnen zum damals aktuell werdenden Thema Nigerianisierung berichtet, das Postulat müsse in die

Unternehmungspolitik integriert

werden, und die in der westlichen Industrielwelt entwickelten

Entscheidungs-, Organisations-, Kontroll- und Beherrschungstechniken sollten dazu ausreichen, ohne dass dadurch andere Unternehmungsziele in Frage gestellt würden. - Die bisherige Entwicklung ist in diesem Sinne verlaufen. Parallel zur Steigerung von Produktion und Umsatz sind auch viele jener Firmen, die nach Gesetz nicht verpflichtet wären, Teilhaberschaften mit Nigerianer eingegangen, sei es direkt oder über die Börse. Ebenfalls wurden in Verwaltungsrat und Management vermehrt Nigerianer aufgenommen, wobei die Wahl, wie sollte es anders sein, auf Leute fällt, die besonders gute Beziehungen zum Regime vorweisen, was sich namentlich bei Geld-Transfers, Ausländer-Quota, Steuern (pioneer status), Grundstückbeschaffung u.a.m. zum Firmenwohl auswirkt. Des weitern wurden juristische und organisatorische Bindungen zu ausländischen Gesellschaften, oftmals dem Mutterkonzern oder/und andern Konzerntöchtern, wesentlich gestrafft, also die Entscheidungsbasis des hiesigen Managements eingengt und anderswohin verlagert. Die Computerindustrie verzeichnete nicht zuletzt aus diesem Grund starke Umsatzsteigerungen.

Während meinen Erhebungen habe ich in keiner Unternehmensdirektion echte Besorgnis oder Klage über die Nigerianisierung vernommen. Im Gegenteil, den führenden Leuten, meist jung und ehrgeizig, scheint es Spass zu bereiten, ihre Management-Qualitäten auch an diesem Gegenstand zu beweisen. Der Direktor eines in seiner Branche führenden Schweizer Unternehmens erklärte beispielsweise, auch von vollständiger Nigerianisierung würde weder die Tätigkeit der hiesigen Firma noch die Bilanz des Mutterhauses negativ beeinflusst. - Seine Feststellung mag sehr wohl allgemeinere Gültigkeit haben, denn der vermehrte Beizug nigerianischen Kapitals und Managements hebt eine tonangebende einheimische Schicht aus dem

- 5 -

Einflussbereich des Chauvinismus heraus und verschweisst sie mit dem ausländischen Unternehmertum zu jener internationalen Klasse, deren einzelne Vertreter die Amerikaner treffend

"company man"

nennen, ein Individuum also, dessen Prioritäten etwa umgekehrt zu jenen Idi Amin's liegen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Nigerianisierung keinen negativen Effekt auf die uns interessierende oder betreffende wirtschaftliche Tätigkeit gehabt hat. Um wieviel besser Geschäftstätigkeit und wirtschaftliche Entwicklung ohne diese Hypothek verlaufen wären, ist eine akademische Frage, die weder den politischen Realitäten Nigeria's noch unseren Interessen an langfristiger Zusammenarbeit Rechnung trüge.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter

